Fußnoten 1) Für jede Person, die nach § 10 Absatz 1 ZAGAnwV oder nach § 2 Absatz 10 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 ZAGAnwV eine entsprechende Erklärung abgeben muss, ist ein gesondertes Formular zu verwenden. 2) Die Anzahl der Zeilen ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.

Seite 4